



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 06/2018

Sehr geehrte Mandanten,

Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung einer vermieteten Immobilie entstehen und 15% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigen, sind den Anschaffungs- und Herstellungskosten hinzuzurechnen und somit nur über die ungünstige Abschreibung steuerlich zur berücksichtigen.

Bisher galt dies nicht für Schönheitsreparaturen, wie z.B. Renovierungen. Diese waren ohne Rücksicht auf deren Höhe als sofort abziehbare Aufwendungen den laufenden Kosten zuzurechnen.

Nun hat der Bundesfinanzhof zu Ungunsten der Steuerzahler entscheiden, dass auch diese Kosten unter die oben beschriebene 15%-Grenze fallen.

Die Finanzverwaltung wendet das steuerzahlerunfreundliche Urteil natürlich sofort an, belässt es aber bei vor dem 01.01.2017 abgeschlossenen Kaufverträgen beim alten Recht. Allerdings ist hier ein gesonderter Antrag im Rahmen der Steuererklärung zu stellen.

Die 15%-Grenze bezieht sich im Übrigen auf die einzelne vermietete Wohnung – nicht auf ein erworbenes gesamtes Gebäude. Auch hier hat sich durch das o.g. Urteil die Rechtslage leider verschlechtert.

Die Aufwendungen für Instandsetzung und Modernisierung, die ggfs. die 15%-Grenze berühren, verstehen sich immer als Nettokosten (ohne Mehrwertsteuer). Bleibt man mit diesen unter der 15%-Grenze, können die betreffenden Kosten steuerlich sofort geltend gemacht werden.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Scheinselbständige und arbeitnehmerähnliche Selbständige

Immer wieder herrscht Verunsicherung darüber, ob die Tätigkeit von Einzelunternehmern oder Unternehmern in praktisch „zwischengeschalteten“ GbR- oder GmbH- bzw. UG/Ltd.-„Mänteln“ lohnsteuerlich und sozialversicherungsrechtlich als

- „selbständig“,
- „scheinselbständig“ oder
- „arbeitnehmerähnlich selbständig“

einzustufen ist.

Einen amtlichen Überprüfungskatalog in Form einer gesetzlichen Regelung gibt es leider nicht.

Grundsätzlich sind alle oben genannten Unternehmer selbständig tätig.

Werden die Auftraggeber dieser Unternehmer von den Prüfern der Kranken- und/oder Rentenversicherung dahingehend überprüft, ob im Rahmen des Leistungsaustausches zwischen den beteiligten Unternehmen eine selbständige Tätigkeit tatsächlich vorliegt, können infolge dieser Überprüfung gravierende lohnsteuerliche, sozialversicherungs- oder auch arbeitsrechtliche Folgen resultieren.

Zu unterscheiden sind neben der tatsächlich vorhandenen „Selbständigkeit“ ohne weitere Konsequenzen die weiteren (ggf. schädlichen) Formen der „Scheinselbständigkeit“ und die „Arbeitnehmerähnliche Selbständigkeit“.

I. Scheinselbständigkeit

Eine festgestellte **Scheinselbständigkeit** hat die größten negativen Konsequenzen und wird isoliert für jeden einzelnen Auftrag bzw. das jeweilige Projekt oder auch die laufende Tätigkeit (tätigkeitsbezogene Betrachtung) ermittelt.

Folgende Umstände sprechen für das Vorliegen einer „Scheinselbständigkeit“:

- Umwandlung eines vorher bestehenden Arbeitsverhältnisses in ein „selbständiges“ Vertragsverhältnis (Subunternehmer- oder Dienstleistungsvertragsverhältnis) unter Beibehaltung der früheren Tätigkeitsumstände,
- Einbindung in die Strukturen und die Organisation des Auftraggebers,
- Weisungsgebundenheit gegenüber dem Auftraggeber,
- etwa gleich hohe Rechnungen und zeitlich regelmäßige Rechnungsstellung bspw. am Monatsende bei gleichbleibenden Tätigkeitsmerkmalen,
- permanente Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern des Auftraggebers (als „Kollege“),
- es wird die Tätigkeit bzw. Arbeit an sich geschuldet und nicht ein Werk oder Ergebnis.

Kommt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass der formal selbständige Auftragnehmer im Rahmen dieser Tätigkeit eigentlich „scheinselbständig“ ist, wird er sozial-, arbeits- und lohnsteuerrechtlich wie ein Arbeitnehmer behandelt.

Der Auftraggeber „mutiert“ zum Arbeitgeber und ist verpflichtet, auf alle vom Auftragnehmer = Scheinselbständigen = Arbeitnehmer in Rechnung gestellten Rechnungsbeträge (Entgelte) Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen und an das zuständige Finanzamt sowie die Krankenkassen als Sozialversicherungsträger zu überweisen.

Auf der anderen Seite hat der nun zum Arbeitnehmer „mutierte“ selbständige Auftragnehmer das Recht, z.B. Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder die günstigen Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes in Anspruch zu nehmen.

Der Auftraggeber bzw. Arbeitgeber kann ggf. rückwirkend für **vier Jahre (!)** auf Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und ggf. Lohnsteuern in Anspruch genommen werden, während der Scheinselbständige nur für die letzten vier Monate „seine“ Sozialversicherungsbeiträge sowie ggf. die Lohnsteuern zu tragen hat.

Es ist durchaus möglich, dass ein Unternehmer im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit als „normaler“ Selbständiger eingestuft wird, er aber bezogen auf diesen speziellen Auftrag bzw. im Auftragsverhältnis gegenüber einem bestimmten Auftraggeber als scheinselbständig tätig anzusehen ist.

II. Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger

Ist ein Unternehmer – bezogen auf das geprüfte Auftragsverhältnis - unstrittig nicht als Scheinselbständiger einzustufen, werden die Sozialversicherungsträger weiterhin prüfen, ob der betreffende Selbständige als Unternehmer *an sich* (personenbezogene Betrachtung) ein sogenannter „**Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger**“ ist. Hier wird der Unternehmer dann „nur“ rentenversicherungspflichtig und muss ggf. für vier Jahre rückwirkend Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung entrichten. Die betreffenden Auftraggeber werden hier nicht behelligt.

Folgende (kumulative) Merkmale führen zu einer Rentenversicherungspflicht:

- Tätigkeit im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber **und**
- keine Beschäftigung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern.

(**Wesentlich** bedeutet, dass bei dem betreffenden Hauptauftraggeber **5/6** des Umsatzes erwirtschaftet werden.)

Rechtlich gesehen schützt ein GbR- oder GmbH-/UG-Mantel („1-Mann-GmbH“ ohne weitere Arbeitnehmer) **nicht** vor den oben genannten Konsequenzen. Allerdings haben die Prüfer Schwierigkeiten, solche Konstruktionen zu durchschauen.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist bei Existenzgründern für die Dauer von drei Jahren oder auch bei über 58-Jährigen möglich.

Darüber hinaus besteht eine **generelle** Rentenversicherungspflicht für Angehörige bestimmter Berufe, z.B. Handwerker (Eintragung in die Handwerksrolle), selbständige Lehrer, Hebammen, und Trainer.

Bestimmte Freiberufler (Rechtsanwälte, Architekten, Steuerberater, Ärzte etc.), die über deren Versorgungswerke Rentenversicherungsbeiträge abführen, unterliegen somit ebenfalls einer Art Rentenversicherungspflicht - und zwar unabhängig von den oben beschriebenen Voraussetzungen bzw. Merkmalen hinsichtlich einer scheinselfständigen Beschäftigung oder einer arbeitnehmerähnlichen Selbständigkeit.

2 Bareinnahmen und Registrierkassen

Alle Unternehmer mit regelmäßigen Bareinnahmen – sogenannte Bargeldunternehmen – müssen diese Bargeldzuflüsse **einzel**n je Umsatz mittels Kassenbuch aufzeichnen. Zu den Bargeldunternehmen gehören z.B. Unternehmen des Einzelhandels, der Gastronomie, des Friseur- und Taxigewerbes, der Hotellerie, der Kosmetikbranche, Kfz-Werkstätten etc.

In der Praxis werden elektronische Registrierkassen/EDV-Registrierkassen verwendet. Diese Kassen müssen seit 01.01.2017 sämtlichst den neuen **GoBD-Standard** erfüllen. Vorhandene Kassen müssen umprogrammiert werden und die Bedienungsanleitungen sowie die Protokolle der jeweiligen Updates im Ladengeschäft vorliegen.

Die elektronischen Registrierkassen müssen eine ordnungsgemäße und lückenlose Erfassung jeder einzelnen Bareinnahme gewährleisten. Die Registrierkassen sollten also entsprechend genau programmiert und mittels Software-Updates regelmäßig aktualisiert werden (Protokoll erforderlich!).

Die einzelnen Umsätze darf das Finanzamt zu jedem Zeitpunkt aus dem Speicher der Kasse auslesen. Seit **2018** sind nach Testkäufen unangekündigte Besuche von Finanzbeamten im Unternehmen möglich (Umsatzsteuernachscha).

Verwendete Z-Bons (Z1) dienen lediglich der bloßen Buchungserfassung. Sie sind jedoch kein Nachweis für eine ordnungsgemäße Kassenführung und Buchhaltung!

Bargeldentnahmen aus der Kasse zu Zahlungs- oder Transferzwecken müssen ebenfalls erkennbar sein, damit der Kassenbestand zu jeder Tageszeit zutreffend ermittelt werden kann.

Wer die obigen Anforderungen missachtet, verstößt gegen die sogenannten steuerlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (**GoBD**) und riskiert erhebliche Umsatz- und Gewinnhinzuschätzungen durch das Finanzamt, denen auch die Finanzgerichte im Allgemeinen folgen - auch wenn die Schätzungen des Finanzamtes willkürlich und überhöht erscheinen.

Bestimmte „Bargeldunternehmen“ dürfen die Umsätze auch stark vereinfacht aufzeichnen. Dies gilt bspw. für Marktstände, gewerbliche Flohmarktanbieter und ähnliche z.T. „temporäre“ Unternehmer. Der aufsummierte Nachweis erfolgt dann über Kladden oder Aufstellungen. Ein gesetzeskonformes Kassenbuch ist nicht erforderlich.

In bestimmten Unternehmen (z.B. Gastronomie) werden von der Finanzverwaltung bestimmte Aufschlagsätze oder Handelsspannen überprüft. Hierbei handelt es sich um das Verhältnis zwischen Wareneinkauf und Umsatz. Ggfs. wird das Finanzamt auf der Basis von statistischen Werten Hinzuschätzungen bei Umsatz und Gewinn vornehmen, wenn Abweichungen von den statistischen Werten festgestellt werden, selbst wenn die Kassen- bzw. Kassenbuchführung ansonsten den formellen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

3 Grundsteuer in den „alten“ Bundesländern verfassungswidrig!

Immobilien unterliegen regelmäßig der Grundsteuer. Diese wird jährlich erhoben und steht den Gemeinden zu, in denen sich die Immobilien befinden.

Die Wertermittlung zur Bemessung der Grundsteuer basiert jedoch auf z.T. jahrzehntealten statistischen Annahmen und Berechnungsgrundlagen seitens des Gesetzgebers.

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr entschieden, dass zumindest in den sogenannten „alten“ Bundesländern die derzeitigen Regelungen zur Einheitsbewertung von Grundvermögen als Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer verfassungswidrig ist.

Nicht ganz so schlimm sehen die Verfassungsrichter die Lage in den „neuen“ Bundesländern, da die hier zugrunde gelegten Einheitswerte von 1935 (!) mittels diverser Multiplikatoren auf einen realistischeren Wert transformiert werden.

Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, für die betroffenen Bundesländer - am besten für das gesamte Bundesgebiet - bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung zu finden, die eine realistische Bewertung zur Bemessung der Grundsteuer ermöglicht.

Für die Umsetzung dieser Neuregelung darf sich der Gesetzgeber sogar bis Ende 2024 Zeit lassen, so dass erst ab 2025 die bisher erhobenen Grundsteuern nicht mehr zulässig sind.

4 Krankheitskosten sind keine Sonderausgaben

Grundsätzlich sind Beiträge des Steuerpflichtigen für private Krankenversicherungen, die dem Basistarif der gesetzlichen Krankenversicherungen entsprechen, in voller Höhe steuerlich als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Sonderausgaben berücksichtigungsfähig.

Beitragsanteile für Zusatzleistungen, die z.B. einen Anspruch auf Chefarztbehandlung oder auf ein Einzelzimmer begründen, sind jedoch nicht begünstigt.

Auch durch den Versicherten im Rahmen des sogenannten Selbstbehalts, aus Gründen der Beitragsersparnis oder wegen der angestrebten Rückerstattung von Beiträgen durch die Krankenversicherung selbst übernommene Arzt- und sonstige Krankheitskosten zählen **nicht** zu den oben genannten begünstigten Vorsorgeaufwendungen – so der Bundesfinanzhof.

Andererseits mindern jedoch die dann erreichten Beitragsrückerstattungen die abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge.

Beiträge zur gesetzlichen und freiwilligen zusätzlichen Pflegeversicherung sind immer und in voller Höhe steuerlich berücksichtigungsfähig.

5 Beerdigungskosten sind steuerlich begünstigt

Grundsätzlich sind Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastungen im Rahmen der privaten Einkommensteuererklärung begünstigt. Voraussetzung hierfür ist vorbehaltlich der Anrechnung einer einkommensabhängigen sogenannten zumutbaren Belastung u.a., dass kein oder nur ein geringes Erbe vorhanden ist und die Kosten unmittelbar mit der Beerdigung im Zusammenhang stehen.

Abziehbare Kosten sind:

- Trauerfeier mit Trauerredner,
- Leistungen des Bestattungsunternehmens,
- öffentliche Gebühren für die Nutzung der Grabstätte (Friedhof),
- Überführungskosten,
- Sarg und Blumenschmuck,
- erstmalige Herrichtung des Grabes,
- angemessenes Grabmal (Grabstein).

Nicht abziehbare (mittelbare) Kosten sind demnach:

- Bewirtung von Trauergästen (Trauerfeier),
- Trauerkleidung der Teilnehmenden,
- Reisekosten für die Teilnahme an der Bestattung,
- Kosten der nachfolgenden Grabpflege und –bepflanzung,
- Kosten für eine aufwändige Grabstätte und ein aufwändiges Grabmal (Grabstein).

Darüber hinaus müssen die Kosten angemessen sein.

Versicherungsleistungen einer Sterbegeldversicherung mindern den berücksichtigungsfähigen Aufwand und werden von allen (abziehbaren und nicht abziehbaren) Kosten gleichmäßig und anteilig abgezogen.

Ist ein Erbe vorhanden, dessen Wert die oben beschriebenen Kosten überschreitet, werden diese im Rahmen der erbschaftsteuerlichen Ermittlung der „Bereicherung“ des oder der Erben von der Erbmasse abgezogen und können folglich nicht in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.